

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
LF1-LEG-38/004-2009

Frist

DVR: 0059986

Bezug

Bearbeiterin (0 27 42) 9005
Dr. Susanne Gyenge

Durchwahl
12894

Datum
16. Juni 2009

Betrifft

NÖ Landarbeiterkammergesetz, Änderung; Motivenbericht

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 17.06.2009

Ltg.-**304/L-8-2009**

L-Ausschuss

Hoher Landtag !

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Im Landarbeiterkammergesetz fehlt eine ausdrückliche Regelung über freie Dienstnehmer. Dieser Personenkreis wurde schon in der Vergangenheit zu den Mitgliedern der NÖ Landarbeiterkammer gezählt und auch zur Entrichtung der Landarbeiterkammerumlage verpflichtet (vgl. Österreichische Sozialversicherung, Arbeitsbehelf für Dienstgeber und Lohnverrechner 2009, S. 72).

Im § 10 des Arbeiterkammergesetzes (AKG), der die Zugehörigkeit zur Arbeiterkammer regelt, sind seit Ende Dezember 2007 auch die freien Dienstnehmer im Katalog der Arbeiterkammerzugehörigen aufgezählt. Im Hinblick darauf erscheint eine Klarstellung aus Gründen der Rechtssicherheit hinsichtlich der Zugehörigkeit des genannten Personenkreises zur NÖ Landarbeiterkammer angebracht.

In Anpassung an die gleich lautende Bestimmung des § 95 des Arbeiterkammergesetzes soll auch im Landarbeiterkammergesetz klargestellt werden, dass die Dienstgeber den Kammerräten die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen als Funktionär der Landarbeiterkammer notwendige Freizeit zu gewähren haben.

Mit Schreiben des Gemeindevertreterverbandes der ÖVP vom 16. Juni 2008 wurde darauf hingewiesen, dass in den verschiedenen Wahlordnungen des Bundes die festgesetzten

Pauschalentschädigungen an die Gemeinden auf Grund der jeweiligen Valorisierungsbestimmungen um ca. 10 % angehoben werden.

In verschiedenen NÖ Landesgesetzen - wie z.B. auch im NÖ Landarbeiterkammergesetz - seien seit einiger Zeit ebenfalls Pauschalentschädigungen der Gemeinden vorgesehen. Deren Betrag entspreche meist den Beträgen, die im Zeitpunkt des Landtagesbeschlusses vom Bund für gleichartige Leistungen bezahlt worden seien.

Weil die Landesvorschriften später als die des Bundes in Kraft getreten seien, sei hier, soweit überhaupt eine Valorisierung vorgesehen ist, noch kein gesetzlicher Erhöhungsanlass gegeben. Das bedeute aber, dass nun für vergleichbare Leistungen der Bund mehr zahle als das Land.

Derzeit hat die Landarbeiterkammer für die mit einer Wahl bzw. Befragung verbundenen Kosten eine Pauschalentschädigung an jede Gemeinde in der Höhe von 20,-- Euro zu leisten. Ab dem 30. Wahlberechtigten ist für jeden dieser Wahlberechtigten zusätzlich 0,50 Euro zu vergüten.

Es sollen daher auch im Landarbeiterkammergesetz schon jetzt den Bundesregelungen angepasste Erhöhungen vorgenommen werden. Die Pauschalentschädigung für die Landarbeiterkammerwahl soll von 20,-- Euro auf 22,-- und die Zusatzentschädigung ab dem 30. Wahlberechtigten von 0,50 Euro auf 0,56 Euro erhöht werden.

Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Zuständigkeit des Landtages von Niederösterreich zur Regelung der beruflichen Vertretung auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet ergibt sich aus Artikel 10 Abs. 1 Z. 8 und Z. 11 in Verbindung mit Artikel 11 Abs. 1 Z. 2 und Artikel 15 B-VG.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die vorgesehenen Änderungen sind grundsätzlich keine Mehrbelastungen für den Bund, das Land NÖ oder die Gemeinden zu erwarten.

EG-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Die geplante Novelle zum NÖ Landarbeiterkammergesetz hat keine Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses.

Konsultationsmechanismus:

Der vorliegende Gesetzesentwurf wurde nach der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus ausgesendet und wurden keine Einwände erhoben.

Besonderer Teil:

Zu § 2 Abs. 1:

Mit dieser Ergänzung soll im Sinne der Rechtssicherheit klargestellt werden, dass auch freie Dienstnehmer und geringfügig beschäftigte freie Dienstnehmer im Sinne des § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) zum Kreis der Kammerzugehörigen in der Landarbeiterkammer zählen. Wie bereits im allgemeinen Teil ausgeführt wurde, gibt es auch für diesen Personenkreis im Arbeiterkammergesetz seit der Novelle BGBl. I Nr. 97/2007 vom 28. Dezember 2007 eine ausdrückliche Regelung.

Zu § 12a (neu):

Mit dieser Bestimmung soll lediglich klargestellt werden, dass die Dienstgeber verpflichtet sind, den Kammerräten die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten als Funktionär der Landarbeiterkammer notwendige Freizeit zu gewähren. Diese Regelung entspricht der gleich lautenden Bestimmung im § 95 Arbeiterkammergesetz.

Zu § 24 Abs. 7:

Auf Wunsch des Gemeindevertreterverbandes der ÖVP soll nun die Pauschalentschädigung für die mit einer Wahl bzw. Befragung verbundenen Kosten im konkreten Ausmaß angehoben werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Landarbeiterkammergesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Dr. P e r n k o p f

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung